

Ausblick auf die SBV-Wahlen 2018/2019

**Herbsttagung des ver.di-Landesarbeitskreises Behindertenpolitik
in Baden-Württemberg am 16. Oktober 2017 in Stuttgart**

Gotthold R. Secker

Stellv. Vorsitzender des ver.di-Landesarbeitskreises Behindertenpolitik Ba.-Wü.

Mitglied im Fachbereichsvorstand Sozialversicherung im ver.di-Bezirk Stuttgart

(Gesamt-) Schwerbehindertenvertretung in der IKK classic

Mitglied des Personalrates Ba.-Wü. in der IKK classic

Ehrenamtlicher Sozialrichter am Sozialgericht Stuttgart (über DGB-Vorschlagsliste)



Agenda:

- **Wann wird was gewählt?**
- **Wie wird was gewählt?**
- **Vorbereitungen**
 - **Zeitplanung**
 - **Bestellung des Wahlvorstandes**
 - **Schulungen des Wahlvorstandes**
- **ver.di-Hinweise**

Die regulären Wahlen finden grundsätzlich alle 4 Jahre statt.

- **Die nächste regulären SBV-Wahlen sind gesetzlich in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 31.02.2019 vorgeschrieben.**
- **Pauschaler Hinweis:
Eine SBV-Stufenvertretung ist grundsätzlich zu wählen, wenn es auf der Ebene auch ein Personal- bzw. Betriebsratsgremium gibt.**

- **01.10.-30.11.2018:**
Wahlen der (örtlichen)
Schwerbehindertenvertretungen (SBV)
- **01.12.2018-31.01.2019:**
Wahlen der Gesamt- und Bezirks-
Schwerbehindertenvertretungen (GSBV/BSBV)
- **01.02.-31.03.2019:**
Wahlen der Konzern- und Haupt-
Schwerbehindertenvertretungen (KSBV/HSBV)

Das förmliche Wahlverfahren (§1-17 SchwbVWO)

ist nur dann anzuwenden wenn im Betrieb bzw. in den für die Wahl zusammengefassten Betrieben oder Dienststellen

- mind. 50 Wahlberechtigte beschäftigt sind **oder**
- wenn der Betrieb oder die Dienststelle bei weniger als 50 Wahlberechtigten aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht.

Das vereinfachte Wahlverfahren (§18-21 SchwbVWO)

Besteht der Betrieb oder die Dienststelle

- nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen **und**
- sind dort weniger als 50 Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

Das förmliche Wahlverfahren (§1-17 SchwbVWO)

Wird die Schwerbehindertenvertretung im förmlichen Wahlverfahren gewählt, ist ein Wahlvorstand zu bestellen.

Besteht eine Schwerbehindertenvertretung, so bestellt sie den Wahlvorstand, bestehend aus drei volljährigen Beschäftigten, davon eine/einen von ihnen als Vorsitzende/Vorsitzenden. Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung einen dreiköpfigen Wahlvorstand.

Das vereinfachte Wahlverfahren (§18-21 SchwbVWO)

Die Bestellung des Wahlvorstandes ist nur im förmlichen Wahlverfahren zwingend erforderlich, nicht im vereinfachten Wahlverfahren.

Die Aufgabe der Durchführung der Wahl übernehmen im vereinfachten Wahlverfahren die Wahlversammlung und der von ihr gewählte Wahlleitung.

Wie wird was gewählt?

Das förmliche Wahlverfahren (§1-17 SchwbVWO)

Wenn eine Schwerbehindertenvertretung nicht bestanden hat, können

- drei Wahlberechtigte,
- der Personal- oder Betriebsrat (§ 93 SGB IX) oder
- das Integrationsamt (§ 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX)

zu einer Wahlversammlung zum Zweck der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und nach Abschluss des Wahlvorganges das Wahlergebnis festzustellen.

Das vereinfachte Wahlverfahren (§18-21 SchwbVWO)

Zur Wahlversammlung laden entweder

- das Integrationsamt (§ 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX),
- die Schwerbehindertenvertretung od.
- drei Wahlberechtigte oder
- der Betriebsrat bzw. Personalrat (§ 93 SGB IX) ein.

Spätestens drei Wochen vor Ende ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung zur Wahlversammlung ein, zum Beispiel durch Aushang.

Gewählt werden die Schwerbehindertenvertretung und mind. ein stellv. Mitglied. Die Stimmen werden unverzüglich öffentlich ausgezählt und das Ergebnis festgestellt.

Zeitplanung:

- **Frühzeitig günstiger Wahltermin im vorgegebenen Zeitfenster aussuchen:
Feiertage sowie Urlaubs- und Ferienzeit als auch innerbetriebliche Aktionen berücksichtigen.**
- **Die Anzahl der Wahlberechtigten feststellen.**
- **Das Wahlverfahren korrekt feststellen.**
- **Der Wahltermin kann auch vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Die neue Amtszeit beginnt aber erst nach Ablauf der alten Amtszeit.**

Bestellung des Wahlvorstandes:

- **Rechtzeitig geeignete und interessierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlvorstand suchen.**
Empfehlung:
Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten im Frühjahr 2018 beginnen.
Häufig mangelt es an Freiwilligen.
- **Der Wahlvorstand muss *mind. acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit* gebildet werden.**
Ein früherer Termin ist empfehlenswert.

Schulung des Wahlvorstandes:

- **Eine Schulung kann erst nach Bestellung des Wahlvorstandes von ihm selbst organisiert werden (Beschluss, Auswahl, Anmeldung - Fristen und hoher Andrang/Absage einplanen usw. ...).**
- **Eine Schulung des Wahlvorstandes wird dringend empfohlen.**
- **ver.di b+b bietet 2018 qualifiziert hochwertige Schulungen an.**

- **ver.di unterstützt bei Fragen und Problemen im Bezirk oder in den Fachbereichen.**
- **Derzeit wird bei ver.di auf Bundesebene über eine Werbeagentur eine ganz neue Kampagne entwickelt, da die bisherige in die Jahre gekommen ist. Ende Oktober wird in Berlin der erste Entwurf vorgestellt.
Es dürfte im Frühjahr 2018 mit einer ver.di-internen Kommunikation zu rechnen sein.**

Es wird voraussichtlich wieder geben:

- **ein Kurzleitfaden mit Formularen,**
- **Postkarten für den Wahltag,**
- **Poster**
- **Verschiedene Werbegeschenke (Giveaways)**

Ganz wichtig:

- **Nach den Wahlen den Wahlberichtsbogen unbedingt dem zuständigen ver.di-Bezirk zukommen lassen um die neu gewählten Schwerbehindertenvertretungen und SBV-Stellvertretungen im ver.di-Mitgliederbestand erfassen zu lassen.**

Nur so kann ver.di gezielt, informieren und für Tagungen einladen und Unterstützung anbieten.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**